

## Scheidung

**Allgemeine Bestimmungen:** Gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworben Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen. Invaliden- sowie Altersrentner unterstehen diesem Ausgleich ebenfalls.

---

**Festlegung Überweisungshöhe:** Die Zuständigkeit liegt allein beim Scheidungsrichter. Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden liefert zuhanden des Gerichts lediglich die notwendigen Berechnungen (Durchführbarkeitserklärung). Es ist auch der Scheidungsrichter, welcher die betroffene Pensionskasse beauftragt, die Überweisung vorzunehmen.

---

**Durchführbarkeitserklärung:** Diese Bestätigung wird von unserer Pensionskasse auf Verlangen zuhanden des Scheidungsgerichtes abgegeben.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen müssen für den Vorsorgeausgleich folgende Informationen auf der Durchführbarkeitserklärung aufgeführt sein:

- die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der teilbaren Austrittsleistung notwendig sind
- ob und in welchem Umfang die Austrittsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) vorbezogen wurde
- Die Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs WEF
- Ob und in welchem Umfang die Austritts- oder Vorsorgeleistung verpfändet ist
- die voraussichtliche Höhe der Altersrente
- ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden
- die Höhe der laufenden Invaliden- oder Altersrente
- Ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde
- die Höhe der Austrittsleistung, die der berechtigten Person einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde

---

**Auswirkung auf die Leistungen:** Die Überweisung hat einzig Auswirkung auf die Höhe der Altersleistungen, da sich das Sparguthaben des zur Zahlung verpflichteten Ehepartners im Umfang der Überweisung reduziert. Die Risikoleistungen (Invalidität / Tod) sind durch die Überweisung nicht tangiert, da sich diese auf Basis der versicherten Besoldung bemessen.

---

**Wiedereinkauf:** Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die übertragene Summe inklusive Zinsen ganz oder teilweise wieder einzukaufen.

---

**Eingetragene Partnerschaft:** Der Heirat gleichgestellt ist die eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Somit gelten die vorangehenden Ausführungen auch für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

---

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Scheidung. Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.